

BGer 5A_432/2026 vom 22. Mai 2026

Bundesgericht, 2026-05-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_432_2026

FR: TF 5A_432/2026 du 22 mai 2026

IT: TF 5A_432/2026 del 22 maggio 2026

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Entscheid betreffend den Ausstand der erstinstanzlichen Scheidungsrichterin. Dagegen steht die Beschwerde in Zivilsachen offen (Art. 72 Abs. 1, Art. 75 Abs. 1 und Art. 92 Abs. 1 BGG).

E. 2

Zunächst mangelt es an einem hinreichenden Begehren: Weil alle Rechtsmittel nach dem Bundesgerichtsgesetz reformatorisch sind (vgl. Art. 107 Abs. 2 BGG), darf sich der Beschwerdeführer - abgesehen von vorliegend nicht interessierenden Ausnahmen - nicht darauf beschränken, die Aufhebung des angefochtenen Entscheides und eine Rückweisung der Angelegenheit zu beantragen; vielmehr wäre ein Antrag in der Sache zu stellen (BGE 130 III 136 E. 1.2; 134 III 379 E. 1.3; 137 II 313 E. 1.3). Bereits daran scheitert die Beschwerde.

E. 3

Sodann hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 142 III 364 E. 2.4).

Diese gingen dahin, dass der Kreisgerichtspräsident entgegen der Meinung des Beschwerdeführers über das gegen die Beschwerdegegnerin gestellte Ausstandsbegehren habe befinden dürfen, obwohl auch gegen diesen ein Ausstandsgesuch gestellt worden sei; soweit das Gesuch gegen den Kreisgerichtspräsidenten später gutzuheissen wäre, würde gleichzeitig auch dessen Ausstandsentscheid betreffend die Beschwerdegegnerin aufgehoben. Sodann liege keine Gehörsverletzung betreffend die Vorbringen des Beschwerdeführers vor und ebenso wenig eine Verletzung der Begründungspflicht. Von der Sache her betreffe seine Kritik primär die Tatsache, dass die Beschwerdegegnerin mit Blick auf die Einsetzung einer Kindesvertretung eine Kindesanhörung durchgeführt und weitere kindesbezogene Verfahrensschritte unternommen habe, mit welchen der Beschwerdeführer nicht einverstanden sei. Indes werde kein objektiver Anschein von Befangenheit allein dadurch begründet, dass sie im Zusammenhang mit den Kindesbelangen nicht seinen subjektiven Vorstellungen entsprochen habe, umso weniger als weder krasse Verfahrensfehler noch Amtspflichtsverletzungen erkennbar seien.

Der Beschwerdeführer geht nicht mit sachgerichteten Ausführungen auf die einzelnen Erwägungen des angefochtenen Entscheides ein, sondern er behauptet in abstrakter Weise eine Gehörsverletzung, eine fehlende Gesamtwürdigung des Befangenheitsanscheins, eine "fehlerhafte Behandlung der Art.-51-ZPO-Problematik" u.ä.m. Solch allgemeine Ausführungen genügen nicht zur Darlegung einer Rechtsverletzung, zumal offenkundig

kein objektiver Anschein von Befangenheit erkennbar ist.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Mit dem sofortigen Urteil in der Sache werden die Gesuche um Erlass verschiedener superprovisorischer und vorsorglicher Massnahmen sowie um aufschiebende Wirkung gegenstandslos, soweit sie überhaupt hätten zielführend sein können.

E. 6

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 7

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.